

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Fünff Bücher, Vonn Kriegs Regiment vnd Ordnung, Wie sich ein jeder Kriegszmann inn seinem Ampt vnnd Beuelch halten soll, was zu anfang eines Kriegs zuerwegen vnnd zubetrachten sey, Auch vonn ...

Fronsberger, Leonhardt

[Franckfurt am Main], 1558

VD16 F 3129

Ampt/ Beuelch vnnd Eyd desz Prouosen der Landsknecht.

[urn:nbn:de:bsz:31-41862](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41862)

vñ verschaffen/das sie werd zugefürt vñ ein zimlich gelt/es sey wein/brot/fleisch/odder anders dergleichen/Wa aber sollich fähl wer/vñnd man Profandt ein notturfft zufürt/soll er für das Läger reitten/vñnd sehen wa die Wägen mitt Profand hergehen/soll er seinem Regiment dieselbige zuschaffen vñnd dahin faren heissen/Er soll auch etwann zu weylender Profandt nach bis ins Läger mitt reitten/darmit nitt was er bestellt/einem andern Regiment Zugang.

Zudem solle ein yeglicher Profandtmeyster wissens haben vñnd tragen/wievil sein Obersten/Hauptleut/Leutenant/Sänderich/vñnd ander Edel vñnd vnedel Ross vñnd Pferdt haben/die soll er auch/wa fähl odder mangel were/mit habern vñnd futer nach notturfft profandtiern/vñnd zudem soll er versehen/das die im zufüren vnderwisen werden/das sie die Profandt mit anwenden vñnd verkauffen bis sie durch den Profosen geschetzt/Keiner zuschaden Komb vñnd dester vnwilliger sey/hernach widerumb zuzufaren mit Profandt.

Sein besoldung ist wie des Quartiermeysters vñnd Wachtmeysters/gleich gestalt mit Trabanten also vnderhalten.

Der End.

Der Profandtmeyster wird neben andern hohen ämptern in Eyd vñnd Pflicht genommen/dann er wird auch etwann inn andern geschefften durch den Obersten gebraucht/hin vñnd wider geschickt/wa es die notturfft vñnd gelegenheit erhaicht vñnd erfordert.

Es soll auch kein Profandtmeyster finans oder betrug mit der Profandt treiben/es sey durch Fürt äuff/oder mit den die es zufüren inn kein weiß noch weg/darmit nitt ein theurung erstehe/damitt der gemein Wan beschwerde werde.

Ampt/Beuelch vñnd End des Profosen
der Landsknecht.

Des Profosen Ampt ist not das es besetzt vñnd versehen sey/mitt einem Ehrlichen/geschickten/verständigen/vñnd daneben dapffern ernstlichen Wan/dann er ist im feld zuscherzen zugleich wie inn einer Statt odder Ampt/ein Vogt odder Amptman/Dann nach dem er die ihenigen so mißhandlen/oder inn ander weg sich vngeschickt vñnd sträflich halten/gefänglich annemen lassen vñnd straffen/auch etwann für Rechte oder den gemeinen Wan stellen vñnd anklagen soll/Will vonnöten sein/das ein Profos ein verstand habe/damit er yeder zeyt wisse/was er thun oder lassen/vñnd wie er

L iij sein

Von allerhand Kriegßrüstung vnd gebrauch

sein Ampt versehen soll/damit er ime nit zuwil oder zuwenig thue/dann thue er ime zuwenig/ist liederlich vnd hinlässig/darauf volgt vnder dem Kriegß volck groß vnordnung/vngehorsame/vnnd viel mutwillens/ Ist er zu gäch/streng vnd hart/darauf volgt vnder dem Kriegßvolck vnwillen/Flag/vnd ettwann vnderweylen auffläuff vnd meutereyen/So soll er auch in gepürlichen sachen dapffer vnnd ernstlich/vnnd nit nachlässig sein/darauf volge ime ein autoritet/anschen/forcht vnd entsitzen/das dann gut vnd not ist.

Der Profosß soll inn einem jeden Läger/besonder da man sich versicht ein zeitlang mit dem Läger zubleiben/einen platz zum marckt/den der Quartiermeyster darzu Quartiert vnd verordnet hat/verordnen/darauff lassee er einen galgen auffrichten/vnnd alle Profandt so man zu feylem marckt bringt/soll auff denselbigen platz gefürt/daselbs vnnd sunst an keinem andern ort verkauft werden/Was man auch also zu marckt bringt/es sey was es wolle/das soll dem Prouosen angezeygt werden/das sol er dann scherzen/vnnd anzeygen/inn was werdt mans geben soll/sunst soll nichts verkauft werden/bey verlierung der hab/es sey weitt/brot/fleisch/odder anders der gleichen Profandt/darvon ist allwegen sein prouit etliche maß weins/vor einem der wein verkauft vnd außschencken wil/vnd ettwann einen Bazzen/zwen/drey/darnach des weins viel ist/Von den jenigen so brot füren/nimpt er etliche brot/vnd auch ettwan ein halben oder ganzen Bazzen/darnach es viel ist/Von fleisch so geschlagen vnd gemezget/vnd außgehawen würd/nimpt er von jedem Kind etliche pfund fleisch/vnnd die zungen/Gleiches gestalt/so man Käß/Schmaltz/Eyer/Fisch/vnd in Summa was mans also dem Läger zufürt/soll durch den Prouosen geschetzt vnnd gewirdiget werden/Da hat er macht von jedem ein zimlichs prouit zunemen/nach dem der habe viel/vnnd sie köstlich ist/Doch soll ers also halten/damit er den jhenigen so dem Läger zufüren/ir haab nit zugerung schätze/auch mit ernst ob den Kaufleuten/vnnd den jettigen so zufüren/damit inen kein schmach/hochmut odder gewalt zugefügt werde/halten/dann darauff volget/das man dem Läger nit zufürt/das dann gar beschwerlich vnnd nachtheilig/So soll ers auch nit zurheur schätzen/damit der gemeyn Kriegßman dar bey bleyben möge/vnd nit ettwann wa man den Bogen vberspannen wölte/vnder dem Kriegßvolck vnwill/auffrur vnnd meuterey eruolge.

So sunst Kaufleut/Krämer vnnd andere je gewarb dem Läger nachfüren/vonn deren jedem hat er macht ein zimlichs prouitlin als ein Bazzen/zwen/nach dem die haab ist/zunemen.

Auch die Sudler vnnd Sudlerin so im Läger Kochen/sollen sich alle Mor nat mit dem Profosen nach zimlichen dingen vertragen.

Auch hat der Profosß von den gefangnen von jedem der gefäncklich angenommen/in die eyßen geschlagen/vnd gefäncklich enthalten wird/sein besonder

sonder proult / so er außgelassen wird / doch gepürt ihme hieran gepürliche
maß zuhalten.

Sonst ist sein Ampt / so jemandt von einem zu Klage Kompt / vñnd es bette
einer erwann jemandts gewalt oder vnbillichs zugefügt / solche straffwürdi
ge personen sol er seine Streckenecht lassen gefäncklich anemen / dem Stock
meyster zubewahren beuelhen / vñnd nach gelegenheyt seiner verhandlung ee
liche tag vñnd zeit straffen.

Wer es aber grosse vñnd malefiz / oder solche sachen die an leib oder leben
gestrafft sollen werden / Alsdann soll der Profos die handlung dem Ober
sten Feldhauptman anzeygen / vñnd was er mit solchem vbelthäter fürnem
men vñnd handlen soll / bescheyd vñnd beuelch vom Obersten gewarten.

So dann der Oberst beuilcht / das man den vbelthäter für den gemeynen
man stellen / daselbs sine beklagen / vñnd vrtheyl ober ihn ergehn lassen sol / so
schlecht man zu der gemeyn an einem gelegenen tag vñnd platz vmb / für den
gefangnen in Ring / nimpt einen Feldtweybel zum Fürsprechen / zeygt durch
seinen Fürsprechen des vbelthäters mishandlung an / vñnd begert / das er
vom gemeynen Man vermög des Artickels Brieff / oder des Kriegrecht / an
ehren / leib oder leben / nach dem die handlung erfordert / gestrafft werde soll.

Alsdann so der Profos sein Klage gethon / begert der arm beklagt auch ein
nen Fürsprechen auß den Feldtweybeln / thut sein verantwortung vñnd ent
schuldigung / so also Klage vñnd Antwort genugsamlich gehört / so steht ein
Feldtweybel in Ring / sagt erwann zu einem Kriegsmann der ime darzu ges
fellt / nach dem er zwischen dem Profosen vñnd armen Man Klage vñnd Ant
wort gehört / So erfordere er in bey seinem Lyde / den er dem Kriegsherrn
geschworen / das er sein vrtheil geben vñnd außsprechen soll.

Der selbig erfordert Kriegsmann steht dann hinein in Ring / zeigt an / nach
dem er bey einem hohen pfand seinem Lyde erfordert sey / so sey er allein der
sachen nit weiß gnug / bittet / das man ime etliche ehrliche Kriegskent mit
denen er sich berathen möge / zulass vñnd vergünne / so das geschehen / so ruffe
er etlichen gutten gesellen / erwann zwen oder mehr / mit denen tritt er auß
dem Ring / auff ein besonder ort / dieselbigen entschliessen sich einer vrtheyl /
dann tritt der gefragte wider inn Ring / spricht sein gefasste vrtheyl öffentlis
chen auß.

Darnach erfordert der Feldtweybel aber einen andern / der thut aller ding
wie der erst gethon / das geschicht zum dritten mal / Aber doch / welcher inn
dem einen Rath gewesen / der soll in dem andern vñnd dritten nit sein / vñnd
so also die drey Rath vñnd vrtheyl gegeben seind / wa sie dann alle drey mit
einander stimmen / so macht man im Ring ein stille / vñnd schreyt ein
Feldtweybel öffentlich auß / vñnd zeyget an / nach dem die vrtheyl gangen /
vñnd alle zusammen stimmen / wa nun deren gelebt vñnd nachkommen
L iij werden

Von allerhand kriegsrüstung vnd gebrauch/

werden sol/welchem das gefelt der sol ein hand auffheben/So man nun die hand auffgehoben/vnnd wider wider gelassen/dann schreyt der Feldweybel wider/welchem es nit gefall/soll auch ein hand auffheben/darnach was das mehr ist/dabey bleibt es.

Were aber das die drey Rath nit miteinander stimpten/oder zwen stimpten widder den dritten/als so der erst Rath het geurteylt man solt den armen Man mit dem Schwert richten/der ander Rath het sein vrtheyl geben/man solt ihne an ein baum hencken/Der dritt Rath het sein vrtheyl geben/man solt in durch die Spieß jagen odder dergleichen/Alsdann was der gemeyn Man mit dem mehr außspricht odder macht/das ist die vrtheil/die an dem armen Man volstreckt werden soll.

Begibt sich aber/das er einen vbelthäter auß beuelch des Obersten für Recht/vnnd das ordenlich Gericht stelt/vnnd daselbs beklagen soll/dann wird daselbs mit Klage vnnd Antwort dem ordenlichen Rechten nach gantzen vnd gelebt/doch soll der Profos den armen durch einen Fürsprechen den er vnder den Richtern nimpt/anlagen.

Sein Eyd vnd pflicht wird ime nach seinem Ampt vnd Beuelch der notturfft nach gestelt/vnnd durch den Obersten von ime genommen/der ime dan mit diesem beuelch zuuersehen hat.

Sein besoldung ist Monats 11. gulden/ihm werden gehalten zwen Trabanten/erwannd drey vnd vier/oder vier Steckentnecht/vnd ein Jung/darnach der hauff groß ist/vnd die notturfft erfordert/desgleichen ein Stockmeyster vnd ein Nachrichter.

Ampt vnnd Beuelch des Stockmeysters.

Der Profos erkieset auß seinen Steckentnechten einen Stockmeyster/des Ampt vnd Beuelch ist/das er die eyssen vnd gefencknussen inn seiner verwaltung hat/die gefangene einschmiedet/verwaret/vnnd sein sonder achtung vnd auffmercken/auch sorg vnnd fleiß/mehr dann ander Steckentnecht darüber haben sol/Darumb wird ime auch sein besoldung etwas vor andern Steckentnechten gebessert/die gefangnen werden gemeynlich in des Profosen Zelt oder Losament enthalten vnd verwart.

Ampt